

Sturmversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: SicherAmHof

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Sturmversicherung (IPID Sturmversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Die Sturmschadenversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdersch.

Mitversichert im Rahmen der Standarddeckung sind

- Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 5 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“
- Mitversichert sind bis jeweils EUR 3.500,-- auf „Erstes Risiko“:
 - Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen
 - Infrastruktur (Einfriedungen, Spielplatzeinrichtungen, Pergolen, Carport, Mülleimer, Markisen,...) auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) inkl. unmittelbarer Beschädigung durch Fahrzeuge, deren Halter nicht ermittelt werden konnte

Nicht versichert gelten Zelte, Schirme, Fahnen, Schwimmbadabdeckungen und Stützmauern sowie Bäume und Sträucher

 - Antennen-, Klimaanlage am Gebäude oder Grundstück sowie freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück
 - Eingebroughte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) – wenn Inhaltsversicherung beantragt wurde
 - Äpfel, Birnen und sonstiges Obst gelten in den versicherten Gebäuden in jedem Ertragsstadium zum aktuellen Marktpreis mitversichert
- Entfall der 50 %-Entschädigungsgrenze

Siehe Klausel 75D

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

Genereller Selbstbehalt	Vereinbarung eines Selbstbehaltes von EUR 200,-- in den Sparten Feuer, Betriebsunterbrechung, Leitungswasser, Glasbruch und Sturmschaden. Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
--------------------------------	---


OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE


Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.


Plusdeckung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 10 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ • Mitversichert sind bis jeweils EUR 7.000,-- auf „Erstes Risiko“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen ○ Infrastruktur (Einfriedungen, Spielplatzeinrichtungen, Pergolen, Carport, Mülleimer, Markisen,...) auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) inkl. unmittelbarer Beschädigung durch Fahrzeuge, deren Halter nicht ermittelt werden konnte <p>Nicht versichert gelten Zelte, Schirme, Fahnen, Schwimmbadabdeckungen und Stützmauern sowie Bäume und Sträucher</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Antennen-, Klimaanlage am Gebäude oder Grundstück sowie freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück ○ Eingebroughte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) – wenn Inhaltsversicherung beantragt wurde
--------------------	--


	<ul style="list-style-type: none"> ○ Äpfel, Birnen und sonstiges Obst gelten in den versicherten Gebäuden in jedem Ertragsstadium zum aktuellen Marktpreis mitversichert ○ Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel ○ Schäden durch radioaktive Isotope ○ Sachen der im Betrieb Beschäftigten (ausgenommen sind jedoch: Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) <ul style="list-style-type: none"> • Entfall der 50 %-Entschädigungsgrenze <p>Siehe Klausel 76D</p>
Entfall des vereinbarten Selbstbehaltes gemäß Klausel 77D	<p>Der Entfall des folgenden Selbstbehaltes kann vereinbart werden:</p> <p>Für ALLE zu versicherten Risiken (Neugeschäft und Konvertierung) die in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Vertragsänderungen ZWEI Leistungsfälle aus den Sturm-Grundgefahren (Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) haben, gilt ein Selbstbehalt für die Sparte Sturm in Höhe von EUR 300,-- als vereinbart.</p>
Vorsorgeversicherung	<p>Um Unterversicherung zu vermeiden kann über alle Risikogruppen eine Vorsorgeversicherung beantragt werden. Der Prozentsatz für die Versicherungssumme darf 20 % der Gesamtversicherungssumme nicht überschreiten.</p> <p>Siehe Klausel 43A</p>
Katastrophenschutz	<p>bis max. EUR 30.000,-- gilt für Inhalt und Gebäude</p> <p>Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes (Limitiert mit EUR 30.000.000,-- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-- wird die Entschädigung entsprechend gekürzt)</p> <p>Siehe Klausel 73E</p>
Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück	<p>Sollte die Summe aus der Standard- oder Plusdeckung nicht ausreichen kann auch der volle Wert dieser Anlage versichert werden.</p>
Einschluss des Swimmingpoolpaketes	<p>Mitversichert gelten Schwimmbecken am Grundstück (mindestens zu 2/3 eingegraben) und Schwimmbadabdeckungen jeder Art. Sie gelten gegen Feuer, Sturmschaden sowie Glasbruch versichert.</p> <p>Mitversichert gilt die Pooltechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und indirekten Blitzschlag</p> <p>Zu- und Ableitungen zum Schwimmbecken am Grundstück (auch eigener Kreislauf) entsprechend der Leitungswasservariante des Wohngebäudes (A oder C)</p> <p>Das Swimmingpoolpaket kann auch für fest montierte Whirlpools abgeschlossen werden.</p> <p>Variante 1 – Höchstentschädigungssumme EUR 25.000,--</p> <p>Variante 2 – Höchstentschädigungssumme EUR 100.000,--</p> <p>Siehe Klausel W53</p>
Mähdrescher und Traktoren	<p>Zum Zeitwert innerhalb der versicherten Gebäude</p> <p>Siehe Klausel 84D</p>
Klauselpaket für Winzer	<p>Weinkulturen im Freien (Weingarten): EUR 10.000,-- auf „Erstes Risiko“ für Weinstöcke – nicht die Erntefrüchte (Weintrauben) selbst – zum aktuellen Marktpreis sowie Materialien zur Stützung und Verstreubung der Kulturen (auch Weingartenmauern) zum Neuwert.</p> <p>Messestände/Verkaufsstände: EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“ auch außerhalb von Gebäuden auf Messen, bei Verkaufspräsentationen u. dgl.</p> <p>Mehrkosten: EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“ für nachweislich entstandene Mehrkosten für Leihgeräte bzw. Lohnarbeit bei Ausfall der versicherten Maschinen und Geräte der Weingartenbearbeitung durch ein versichertes Sturmereignis.</p> <p>Einrichtungen im Freien: fix montierte technische Anlagen der Kellertechnik (Tanks und Fässer auch nicht fix montiert) sofern in der Versicherungssumme für Inhalt berücksichtigt</p>

	Siehe Klausel 97D
Planen, Netze und Rolltextore von Kalt/Laufställen	<p>Diese können mit einer eigenen Versicherungssumme gegen Sturm- und Hagelschäden zum Neuwert mitversichert werden. Für die Summenfindung ist die Bekanntgabe der Fläche (m²) erforderlich.</p> <p>Höchstentschädigung: 50 % der Versicherungssumme gemäß Art. 8, AStB</p> <p>Selbstbehalt: EUR 1.000,-- je Schadenfall</p> <p>Siehe Klausel 57F</p>

 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<p>Der Versicherer haftet nicht:</p> <p>für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind</p> <p>für Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind</p> <p>für Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde</p> <p>für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem auffälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht</p> <p>siehe AStB (968)</p>

 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	
<p>Genereller Selbstbehalt</p> <p>Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.</p>	
<p>Wartefrist</p> <p>Für die Optionen „Katastrophenschutz“ gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart.</p>	
<p>Regressanspruch</p> <p>Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.</p> <p>Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.</p>	

 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	Meldung des Schadens: <i>Der Versicherungsnehmer hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) Anzeige zu erstatten.</i> <i>Falls versicherte Sachen beim Schaden abhandengekommen sind,, hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.</i>
	Direkter/konventionierter Beistand: <i>Nein</i>
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: <i>Nein</i>
	Verjährung: <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i>
Falsche oder unvollständige Angaben	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
Pflichten des Unternehmens	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i> <i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i> <i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizze angeführt wird.</i> <i>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</i> <i>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</i> <i>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</i>
Rück- erstattung	<i>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</i>



Wann beginnt und endet die Deckung?


Dauer	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
Aussetzung	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>




Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polize möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreeters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
---------------------------------	--

Auflösung	<p><i>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</i></p> <p><i>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</i></p> <p><i>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder</i> • <i>in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.</i>
------------------	--

	An wen richtet sich dieses Produkt?
<p><i>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung des Sachschadenrisikos an Gebäuden und Inhalten gedacht.</i></p> <p><i>Ebenfalls Betriebe, welche ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 2, Abs. 4 GewO) darstellen, gegen die genannten Gefahren versichert werden. Dies gilt auch für Gastronomiebetriebe (Gastwirtschaft, Buschenschank, etc.), wenn dieser Betrieb einen Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt und mit diesem verbunden ist.</i></p>	

	Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?
<p>Vermittlungskosten</p> <p><i>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.</i></p>	

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicherungsunternehmen	<p><i>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</i></p> <p><i>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group</i></p> <p><i>Beschwerde-Servicestelle</i></p> <p><i>Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck</i></p> <p><i>Tel.: +43 50 330 70180</i></p> <p><i>Fax: +43 50 330 99 72015</i></p> <p><i>E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</i></p> <p><i>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</i></p>
An das IVASS	<p><i>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42.133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</i></p> <p><i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i></p> <p><i>Finanzmarktaufsicht</i></p>

	<p>Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
<p>Mediation</p>	<p>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streit-beilegung</p>	<p>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</p> <p>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert; - direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.